

**Statuten der
Valiant Holding AG
Luzern**

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma und Sitz

Unter der Firma "Valiant Holding AG" ("Valiant Holding SA") besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern.

Art. 2

Zweck

¹Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen jeder Art, insbesondere jedoch im Bank-, Finanz- und Dienstleistungsbe-
reich.

²Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

³Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten, sich an Gemein-
schaftswerken beteiligen sowie Liegenschaften erwerben, veräus-
sern und belasten.

II. KAPITALSTRUKTUR

Art. 3

Aktienkapital

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'896'230.50, eingeteilt in 15'792'461 Namenaktien à CHF -.50 nominell, die voll liberiert sind.

²Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Aktionäre

Die Rechte und Pflichten der Aktionäre richten sich nach Gesetz und Statuten.

Art. 5

Aktienregister

¹Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien werden mit Na-
men und Adresse in das Aktienregister eingetragen. Jeder Wech-
sel der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen.

²Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

³Als Aktionär gegenüber der Gesellschaft gilt, wer entweder als Aktionär mit Stimmrecht oder als Aktionär ohne Stimmrecht im Ak-
tienregister eingetragen ist.

⁴Mit der Einreichung des Aktieneintragungsgesuches gilt jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Eintragungsgesuch nicht innert 20 Tagen ab, so ist der Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

⁵Die Gesellschaft kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch löschen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind.

Art. 6

Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

Die Eintragung von Namenaktien mit Stimmrecht unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat; diese kann, unter Vorbehalt von Art. 685d Abs. 3 OR, aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft bzw. -gemeinschaft durch den Erwerb das Stimmrecht für mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen würde. Juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften und Gemeinschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen, gelten als eine Person.

Die Eintragungsbegrenzung gemäss den vorstehenden Bestimmungen gilt auch für Aktien, welche in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft aufgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

- b) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Gesellschaft kann mit Nominees vereinbaren, dass letztere in eigenem Namen mit Stimmrecht eingetragen werden, obwohl sie auf Rechnung Dritter (Fiduzianten) handeln, dies bis zu einer Eintragungsgrenze von 1 % des gesamten Aktienkapitals. Dabei ist vertraglich festzulegen, in welcher Weise der Gesellschaft über die Fiduzianten Auskunft zu geben ist. Soweit der Nominee die vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, kann die Gesellschaft den Eintrag mit Stimmrecht im Aktienbuch streichen und durch einen Eintrag ohne Stimmrecht ersetzen.

- c) wenn gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen eine zusätzliche Anerkennung von ausländischen Erwerbern als stimmberechtigte Aktionäre gesetzlich geforderte Nachweise verhindern könnte (Art. 4 Schlussbestimmungen des BG über die Revision des Aktienrechts). Die

Anerkennung kann insbesondere verweigert werden, wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland besteht.

Art. 7

Bescheinigung über die Namenaktien

Der Aktionär kann jederzeit nach erfolgter Eintragung ins Aktienregister eine Bescheinigung über die auf seinen Namen lautenden und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Namenaktien verlangen.

Art. 8

Form, Übertragung und Verpfändung von Namenaktien

¹Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden (Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern oder ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos vernichten und durch nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) ersetzen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.

²Nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte), die keine Bucheffekten sind, und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

³Bucheffekten können ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

⁴Nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte), die keine Bucheffekten sind, und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

⁵Pfandrechte an Bucheffekten können ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes errichtet werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat

C. Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
5. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 27;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Zeitpunkt

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrat beschlossen sowie von stimmberechtigten Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe von Traktanden und Anträgen, verlangt werden.

Art. 12

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin mit einfacher Briefpost an die im Aktienbuch verzeichnete Adresse.

Art. 13

Traktanden

¹Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen Ak-

ten im Nennwert von mindestens CHF 10'000.-- vertreten, können bis spätestens 50 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

²Ueber Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, und sich nicht auf eines der angekündigten Traktanden beziehen, können unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen keine Beschlüsse gefasst werden.

³In der Einberufung werden die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sowie derjenigen Aktionäre bekanntgegeben, welche die Traktandierung verlangt haben.

Art. 14

Stimmrecht

¹Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

²Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.

³Ein Aktionär kann jedoch für eigene und vertretene Aktien zusammen höchstens die Stimmen von 8 % des gesamten Aktienkapitals abgeben.

⁴Die Begrenzung gemäss Abs. 3 gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Art. 15

Vertretung

¹Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, der seinerseits stimmberechtigter Aktionär ist. Vorbehalten bleibt ein gesetzliches Vertretungsrecht.

²Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

³Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

⁴Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Art. 16**Beschlussfassung**

¹Bei Abstimmungen beschliesst die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

²Bei Wahlen entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit der absoluten Mehrheit. Wird diese in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³Mit qualifizierten Mehrheiten beschliesst die Generalversammlung, wo das Gesetz dies zwingend verlangt. Der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals bedürfen ausserdem die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Änderung der Statutenbestimmungen über die Anerkennung von Namenaktionären (Art. 6) und über die Stimmrechtsbeschränkungen (Art. 14), die Liquidation der Gesellschaft sowie die Änderung der vorliegenden Bestimmung über die qualifizierten Mehrheiten.

⁴Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen mit Handerheben, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem elektronisch oder, wenn der elektronische Weg nicht möglich ist, schriftlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt.

⁵Der Vorsitzende kann eine erfolgte Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern seiner Ansicht nach Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

⁶Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Art. 17**Vorsitz, Protokoll
und Stimmzähler**

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.

²Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.

³Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 18

Mitglieder und Amtdauer

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

²Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.

Art. 19

Organisation

¹Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen oder mehrere Sekretäre, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen.

²Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

Art. 20

Zuständigkeiten

¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.

²Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderung (Art. 651 Abs. 4 OR);
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 652g Abs. 1 und 653g Abs. 1 OR).

Art. 21

Delegation von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm nicht durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften zwingend zugewiesen sind, nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

C. NOMINATIONS- UND VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS

Art. 22

Mitglieder und Amtsdauer ¹Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

²Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Art. 23

Organisation

Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses.

Art. 24

Befugnisse

¹Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Wahlvorschläge für Mitglieder in Ausschüssen. Zudem stellt er Wahl- und Abwahlenträge für Mitglieder der Geschäftsleitung

²Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

³Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 25

Wahl und Amtsdauer

¹Als Revisionsstelle ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

²Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Art. 26

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 27

Genehmigung der Vergütungen

¹Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. für die maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

²Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung von Absatz 1 abweichende Anträge vorlegen.

³Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrerer Teilbeträge unterbreiten.

⁴Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

Art. 28

Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 25 Prozent und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 20 Prozent der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 29

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

¹Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 27.

³Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

⁴Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen Unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

⁵Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt

sich aus einem Baranteil sowie einem Anteil in Form von für mindestens drei Jahre gesperrten Aktien zusammen. Insgesamt darf die variable Vergütung höchstens 50 Prozent der Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung betragen.

⁶Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Gesellschaften, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.

⁷Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 30

Verträge

¹Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

²Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

VI. MANDATE AUSSERHALB DES KONZERNS, DARLEHEN UND KREDITE

Art. 31

Mandate

¹Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

²Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

³Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

⁴Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle

oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 32

Darlehen und Kredite

¹Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 2 Mio. betragen und müssen den von der Valiant Gruppe für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

²Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu Marktpreisen gewährt.

³Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu branchenüblichen Mitarbeiterkonditionen gewährt.

VII. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 33

Jahresrechnung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 662a ff), weiterer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den allgemeinen anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 34

Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff OR über die Ausschüttung einer Dividende.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN, LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Bekanntmachungen

¹Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief.

²Publikationsorgan ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

**Liquidation der
Gesellschaft****Art. 36**

¹Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

²Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

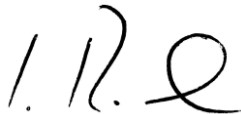
**Übergangs-
bestimmungen****Art. 37**

¹Für die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 31 (Mandate) und Artikel 32 (Darlehen und Kredite) gilt eine Übergangsfrist bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 der Gesellschaft.

²Die Bestimmungen von Artikel 27 (Genehmigung der Vergütungen) und Artikel 28 (Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung) kommen erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Anwendung.

Bern, den 16. Mai 2014

**NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG
DER VORSITZENDE:**



JÜRIG BUCHER

PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES